

Bundesbeschluß

betreffend

die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1889.

(Vom 18. Dezember 1890.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 9. Mai 1890
über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung
pro 1889,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vorgesehene Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde, und im Einverständnisse mit den Kantonen für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Kontrolle Sorge zu tragen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welchem Maße die schweizerische Landwirthschaft aus der Anwendung des Art. 2 des Gesetzes betreffend gebrannte Wasser Nutzen ziehe.

Zugleich wird der Bundesrath darüber berichten, wie Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, hinsichtlich des dort erwähnten Viertheils des Bedarfes an gebrannten Wassern, das von inländischen Produzenten zu liefern ist, mit den Bestimmungen von Art. 6 desselben Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Bestimmungen über den Verkauf von Sprit und denaturirtem Alkohol in weiterer Durchführung der dafür aufgestellten Grundsätze so zu gestalten, daß die Bezüger in den verschiedenen Landesgegenden hinsichtlich der ihnen erwachsenden Spesen (Fracht der Gebinde etc.) möglichst gleichgestellt werden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und in welchem Umfange der Kassadienst der eidg. Alkoholverwaltung dieser letztern selbst zu übertragen sei, statt denselben, wie bis dahin, durch die eidg. Staatskasse besorgen zu lassen.

5. Der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1889 wird die Genehmigung ertheilt, mit der Abänderung indessen, daß auf Seite 70, Zeile 6 von unten, und Seite 71, II. Kolonne, Zeile 10 von oben, des Geschäftsberichtes gesetzt wird: Amortisations- und Reservefonds, statt bloß Amortisationsfonds.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Dezember 1890.

Der Präsident: **Kellersberger.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Dezember 1890.

Der Präsident: **Müller.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

Bundesbeschluss betreffend die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1889. (Vom 18. Dezember 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1890
Date	
Data	
Seite	501-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.